

## 2. Platzverweis

### Gesetzestext

#### § 38 BPolG (Platzverweisung)

Die Bundespolizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

### Denkbare Fallbeispiele

- Eine lautstarke Gruppe junger Männer (ohne erkennbare Reiseabsichten) hält sich im Bereich des Haupteingangs zum Bahnhof auf. Hierbei werden Reisende angepöbelt und der Weg versperrt.
- Am Flughafen kommt es durch einen NZG<sup>5</sup> zu Räumungs- und Absperrmaßnahmen. Dabei will ein Reisender die Absperrung *durchbrechen*. Die Person wird aufgehalten und verwiesen.

#### Voraussetzung – Konkrete Gefahr i.S.d. § 14 II S. 1 BPolG (sog. 3-schichtige Polizeigefahr)

### Konkrete Gefahr (Gefahr im Einzelfall)

Eine Gefahr ist ein ungewöhnlicher, regelwidriger Zustand, der den Eintritt eines Schadens für ein Rechtsgut in naher Zukunft wahrscheinlich macht.<sup>6</sup>

### Öffentliche Sicherheit

Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor Schäden, die drohen:

- dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Staates,

---

5 Nicht zuzuordnender Gegenstand.

6 Kontrollfrage für die Subsumtion: Falls polizeilich nicht eingeschritten wird, könnte **was** in allernächster Zukunft passieren?

- den Individual- und Universalrechtsgütern,
- sowie dem Schutz der gesamten Rechtsordnung.

*oder*

### **Öffentliche Ordnung**

Die öffentliche Ordnung umfasst alle ungeschriebenen Normen für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben gewährleisten. Diese Wertvorstellungen sind wandelbar.

### **Im Aufgabenbereich der BPOL**

Dies umfasst die präventive Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1–7 BPolG.<sup>7</sup>

#### **Denkbarer Adressat des Platzverweises:**

- Verhaltensverantwortlicher gem. § 17 BPolG
- Zustandsverantwortlicher gem. § 18 BPolG
- Nichtverantwortliche gem. § 20 I BPolG (insbesondere bei Evakuierungen).

*Raum für eigene Notizen:*

---

<sup>7</sup> Genauer genommen, muss sich der Gefahrenanlass im präventiven Aufgabenbereich der BPOL befinden.

### 3. Datenerhebungsgeneralklausel

#### Gesetzestext (Auszug)

##### § 21 BPolG (Erhebung personenbezogener Daten)

(1) Die Bundespolizei kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. [...]

#### Denkbare Fallbeispiele

- Den Streifenbeamten fällt im Bahnhof eine Person wegen ihres merkwürdigen Verhaltens auf. Es könnte sich um einen Taschendieb handeln. Die Beamten folgen der Person unauffällig, um zu beobachten, wohin die Person geht und was sie macht.
- Auf einem Parkplatz im 30 km-Grenzgebiet wird durch die eingesetzte Streife ein Kfz beobachtet, welches in auffälliger Weise hin- und zurückfährt.

#### 1. Voraussetzung – Erheben personenbezogener Daten<sup>8</sup>

**Erheben** umfasst das aktive Beschaffen von personenbezogenen Informationen über den Betroffenen, abhängig von Dauer und Intensität.

**Personenbezogene Daten** i. S. d. § 46 BDSG sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.<sup>9</sup>

---

8 Die erste Voraussetzung besteht genau genommen aus zwei Voraussetzungen, die jedoch im engen Zusammenhang zueinander stehen und deshalb zusammen geprüft werden können.

9 Eine weitere Definition findet sich in Art. 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Demnach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person (= betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu

## 2. Voraussetzung – Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung

Die Erforderlichkeit der Erhebung der bestimmten personenbezogenen Daten ist dann gegeben, wenn die BPOL ihre Aufgabe (§§ 1–7 BPolG) ohne die entsprechende Datenerhebung nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllen kann.

## 3. Voraussetzung – Subsidiarität

Es ist keine Maßnahme im BPolG vorhanden, welche das Erheben von personenbezogenen Daten genauer regelt.<sup>10</sup>

### Denkbarer Adressat der Datenerhebungsgeneralklausel:

- Adressat kann „jedermann“ sein, bei dem die für die Aufgabenerfüllung personenbezogenen Daten erhoben werden → sog. Normadressat gem. § 20 II BPolG.

*Raum für eigene Notizen:*

---

einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.  
(...)

10 Speziellere Normen als § 21 I BPolG wären zum Beispiel § 22 BPolG (Befragung) oder auch § 23 BPolG (IDF).

## 4. Befragung

### Gesetzestext (Auszug)

#### § 22 BPolG (Befragung und Auskunftspflicht)

(1) Die Bundespolizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen. [...]

### Denkbare Fallbeispiele

- Der im 30 km-Grenzgebiet tätige Landwirt wird befragt, da er möglicherweise durch seine Tätigkeit verdächtige Personengruppen und/oder Fahrzeuge gesehen haben könnte, die im Zusammenhang mit Schleusungen bzw. unerlaubten Einreisen stehen.
- Befragung von Fluggästen, wer den herrenlosen Koffer abgestellt hat.

#### 1. Voraussetzung – Tatsachen

Tatsachen sind gesicherte Erkenntnisse und begründen objektiv die Annahme, dass ein bestimmter Sachverhalt tatsächlich existiert oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.<sup>11</sup>

#### 2. Voraussetzung – Sachdienliche Angaben

Sachdienliche Angaben sind jede die Aufgaben der BPolG unterstützenden oder fördernden Informationen, die einen zielgerichteten Einsatz ermöglichen oder erleichtern.

---

<sup>11</sup> Dies können insbesondere eigene Beobachtungen, Informationen benachbarter Behörden, eingehende Hinweise oder Anzeigen sein. Auf polizeilicher Erfahrung gestützte Vermutungen reichen nicht aus.

### 3. Voraussetzung – Aufgabenerfüllung

Dies umfasst die präventive Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1–7 BPolG.

#### **Denkbarer Adressat der Befragung nach § 22 I BPolG:**

- Adressat kann „jedermann“ sein, bei dem aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass er sachdienliche Angaben für eine bestimmte der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann  
→ sog. Normadressat gem. § 20 II BPolG!

*Raum für eigene Notizen:*

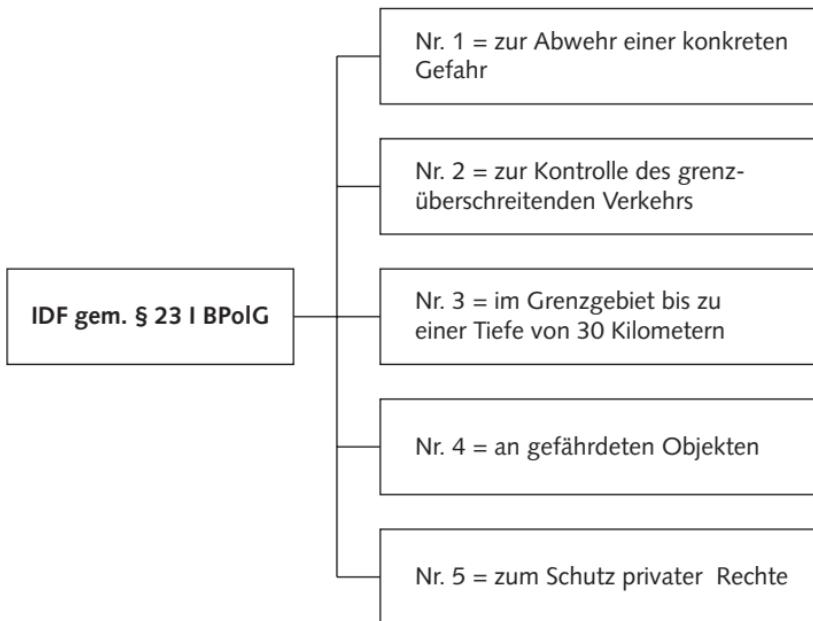
## 5. Identitätsfeststellung

### Gesetzestext (Auszug)

#### § 23 BPolG (Befragung und Auskunftspflicht)

- (1) Die Bundespolizei kann die Identität einer Person feststellen
  1. zur Abwehr einer Gefahr,
  2. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
  3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
  4. wenn die Person sich in einer Einrichtung der Bundespolizei (§ 1 Abs. 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
  5. zum Schutz privater Rechte.

[...]



### Grundlegendes zum Aufbau der Norm

Eine Rechtsnorm besteht grundsätzlich aus den Voraussetzungen (*wenn...*) und den Rechtsfolgen (*dann...*). Die Besonderheit bei der präventiven IDF ist, dass die Voraussetzungen im Absatz 1 und die Rechtsfolgen im Absatz 3 enthalten sind. Deshalb muss auf eine vollständige Zitierung geachtet werden, z. B. § 23 I Nr. 1 i. V. m. III BPoG.

#### 5.1 IDF nach § 23 I Nr. 1 BPoG – zur Abwehr einer konkreten Gefahr

##### Denkbares Fallbeispiel

- Eine sich merkwürdig verhaltende Person wird von der Streife beobachtet. Die Person mustert die anderen Bahnreisenden. Die

eingesetzten Beamten gehen davon aus, dass es sich möglicherweise um einen Taschendieb handeln könnte und entschließen sich deshalb, die Anonymität der Person *aufzuheben* und eine IDF durchzuführen.

**Voraussetzung – Konkrete Gefahr i. S. d. § 14 II S. 1 BPolG  
(sog. 3-schichtige Polizeigefahr)**

**Konkrete Gefahr (Gefahr im Einzelfall)**

Ein Gefahr ist ein ungewöhnlicher, regelwidriger Zustand, der den Eintritt eines Schadens für ein Rechtsgut in naher Zukunft wahrscheinlich macht.<sup>12</sup>

**Öffentliche Sicherheit**

Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor Schäden, die drohen:

- dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Staates,
- den Individual- und Universalrechtsgütern,
- sowie dem Schutz der gesamten Rechtsordnung.

***oder***

**Öffentliche Ordnung**

Die öffentliche Ordnung umfasst alle ungeschriebenen Normen für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben gewährleisten. Diese Wertvorstellungen sind wandelbar.

---

<sup>12</sup> Kontrollfrage für die Subsumtion: Falls polizeilich nicht eingeschritten wird, könnte **was** in allernächster Zukunft passieren?

### **Im Aufgabenbereich der BPOL**

Dies umfasst die präventive Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1–7 BPolG.<sup>13</sup>

#### **Denkbarer Adressat des § 23 I Nr. 1 BPolG:**

- Verhaltensverantwortlicher gem. § 17 BPolG
- Zustandsverantwortlicher gem. § 18 BPolG.

*Raum für eigene Notizen:*

---

<sup>13</sup> Genauer genommen, muss sich der Gefahrenanlass im präventiven Aufgabenbereich der BPOL befinden.